

**Zweite Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung
für den Masterstudiengang
„Mental Health (Psychische Gesundheit)“
an der Hochschule für angewandte Wissenschaften – Fachhochschule München**

vom 21.12.2015

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2, Art. 56 Abs. 1 und Art. 61 Abs. 2 und 3 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Hochschule für angewandte Wissenschaften München folgende Satzung:

§ 1

Die Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Mental Health (Psychische Gesundheit)“ an der Hochschule für angewandte Wissenschaften – Fachhochschule München vom 12.02.2007, zuletzt geändert durch Satzung vom 09.11.2011, wird wie folgt geändert:

1. Der Name „Hochschule für angewandte Wissenschaften – Fachhochschule München“ wird durchgehend durch „Hochschule für angewandte Wissenschaften München“ ersetzt.
2. Umfasst der Text eines Paragraphen, einzelner Absätze und Fußnoten mehr als einen Satz, sind die Sätze durch eine am Satzanfang stehende, hochgestellte Ziffer „^{1...n}“ jeweils fortlaufend zu nummerieren.
3. § 5 Abs. 4 erhält folgende neue Fassung:
 - (4) „¹Soweit die Studienbewerberinnen und Studienbewerber ein abgeschlossenes Hochschulstudium nachweisen, für das weniger als 210 ECTS-Kreditpunkte (jedoch mindestens 180 ECTS-Kreditpunkte) vergeben wurden, ist Voraussetzung für das Bestehen der Masterprüfung der Nachweis der fehlenden Leistungspunkte aus dem fachlich einschlägigen grundständigen Studienangebot der Hochschule für angewandte Wissenschaften München entsprechend Anlage 1 der Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Soziale Arbeit (Social Work) an der Hochschule für angewandte Wissenschaften München vom 03.08.2006 in derzeit geltender Fassung. ²Die Festlegung der im Einzelfall nachzuholenden Module erfolgt durch die Prüfungskommission, die sich dabei an den bisher fehlenden Kompetenzen einer Studienbewerberin/eines Studienbewerbers orientieren soll. ³Fehlende Leistungspunkte i. S. des Satzes 1 können dabei grundsätzlich auch durch die Anrechnung außerhochschulischer Elemente, z.B. die berufliche Ausbildung und/oder die bisherige berufliche Tätigkeit, sofern diese mindestens den im praktischen Studiensemester des vorgenannten Bachelorstudienganges vermittelten Ausbildungsinhalten entspricht, ausgeglichen werden. ⁴Die von der Prüfungskommission festgelegten Module und Prüfungsleistungen werden der/dem Studierenden mit der Immatrikulation bekannt gegeben. ⁵Sie sind bis zum Eintritt in das fünfte Studiensemester nachzuholen. ⁶Die Studierenden sind für die Erbringung der noch fehlenden ECTS-Kreditpunkte im Masterstudiengang Mental Health immatrikuliert.“
4. Nach § 5 wird folgender neuer § 6 „Anrechnung anderweitig erworbener Kompetenzen“ eingefügt:

„§ 6 Anrechnung anderweitig erworbener Kompetenzen

- (1) Die Anrechnung außerhalb des Hochschulbereiches erworbener Kompetenzen richtet sich nach § 4 Abs. 6 der Allgemeinen Prüfungsordnung der Hochschule für angewandte Wissenschaften München (APO) in ihrer jeweiligen Fassung.
- (2) ¹Die Prüfungskommission teilt dem Bereich Prüfung und Praktikum der Hochschule für angewandte Wissenschaften München die auf die Module dieses Studienganges anzurechnenden Kompetenzen, die ggf. anzurechnenden Modulteil- oder -endnoten sowie die anzurechnenden ECTS-Kreditpunkte mit. ²Im Falle der Ablehnung einer Anrechnung ist diese zu begründen. ³Außerhalb des Hochschulbereichs erworbene Kompetenzen können bis zu einem Umfang von 45 ECTS-Kreditpunkten angerechnet und übernommen werden.
- (3) ¹Die an anderen Hochschulen absolvierten Studienzeiten und erworbenen Hochschulqualifikationen werden anerkannt, sofern durch die Prüfungskommission keine wesentlichen Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen festgestellt und begründet werden können. ²Für das Anrechnungsverfahren gelten die Abs. 1 und 2 analog.“

Die nachfolgenden §§ 6 bis 14 werden zu §§ 7 bis 15.

5. In § 7 Abs. 1 Satz 1 wird nach dem Wort „ECTS-Kreditpunkte“ der Klammervermerk (der durchschnittliche Arbeitsaufwand für einen ECTS-Kreditpunkt entspricht 30 Zeitstunden)“ eingefügt.

§ 2

Diese Änderungssatzung tritt am 15. März 2016 in Kraft.